



GENFER ADVOKATENKAMMER

VOLLMACHT

Die nachstehend gennante Person

beauftragt :

sie in folgender Angelegenheit zu vertreten :

..., mit der Befugnis, die Ausführung des Auftrages ganz oder teilweise einer Drittperson zu übertragen.

Der Anwalt verfügt über die umfassendsten Befugnisse zur Vornahme jeglicher von ihm zur Erfüllung des Auftrages als notwendig oder auch nur als nützlich erachteten Vorkehren.

Insbesondere kann der Anwalt, unter Anwendung des Artikels 396 Absatz 3 des Obligationenrechts, folgende Handlungen vornehmen :

- Er kann den Klienten vor jeglicher Gerichtsinstanz, Behörde, Verwaltungsinstanz, vor jeglichem Schiedsgericht, vor jeglicher Versicherung, Bank, in and ausländischer Institution, amtlichen oder privaten Versammlung and gegenüber jeglicher Drittperson vertreten.
- Er kann in Namen des Klienten jegliche Schriftstücke, auch in öffentlich beglaubigter Form, jegliche Dokumente and Anträge unterzeichnen.
- Er kann Prozesse einleiten, Gerichtsstandsvereinbarungen treffen, Schiedsgerichtsvereinbarungen abschliessen and jegliche Handlung vornehmen, die für die Führung von Prozessen bis zum Erlass eines endgültigen Urteils notwendig sind.
- Er kann Vergleiche abschliessen, Abstandserklärungen abgeben, die Zustimmung ganz oder teilweise erklären.
- Er kann jegliches Bargeld, jegliche Wertgegenstände, jegliche Art von Wertpapieren and andere Sachen entgegennehmen and veräussern, einschliesslich solcher, die rechtlich umstritten sind, sowie Zahlungen entgegennehmen and leisten.

Diese Vollmacht wird durch den Tod, die Verschollenerklärung, die Geschäftsunfähigkeit oder den Konkurs des Klienten nicht aufgehoben.

Der Klient verpflichtet sich, dem Anwalt jegliche, zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Kostenvorschüsse zu leisten. Er verpflichtet sich, jegliche Kosten, Auslagen oder Vorschüsse zu erstatten, die der Anwalt geleistet hat and die bei der Auftragserfüllung angefallen sind, sowie dessen Honorare zu begleichen.

Für die Erledigung jeglicher Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis anerkennen der Klient and der Anwalt ausdrücklich die Genfer Gerichte als zuständig and das Schweizer Rechts als anwendbar.

, den

Der Klient :